

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Ense

**Erweiterung des Bereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Volbringen**

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Aufstellung der Erweiterung des Satzungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ense-Volbringen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB sowie die Freigabe zur öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss über die Aufstellung der Erweiterung des Satzungsbereiches der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ense-Volbringen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Erweiterung der Fläche des Satzungsbereiches um ca. 2100 m<sup>2</sup> wird die Möglichkeit geschaffen, die Betriebsabläufe auf der Hoffläche zu optimieren.

Der Geltungsbereich des Satzungsbereiches ist aus dem nachstehen abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Entwurf der Erweiterungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021** im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, Zimmer 305, während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00-12.30 Uhr, Mo 14.00-17.30 Uhr, Do 14.00-17.00 Uhr) öffentlich aus.

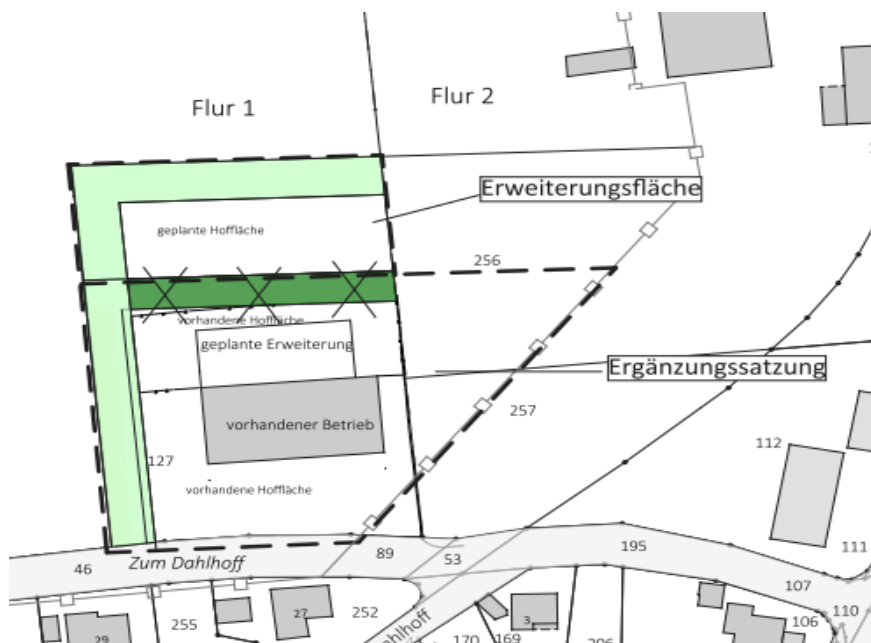
Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (02938-980165) gebeten.

Im o.g. Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ense ([www.gemeinde-ense.de](http://www.gemeinde-ense.de)) unter Bauen & Wohnen -> Bauleitplanung, hier: Aktuelle Bauleitverfahren, einzusehen.

Es wird gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen eingereicht werden können, zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der o.g. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt:

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.



Ense, den 05.03.2021

Der Bürgermeister

(R. Busemann)